

Allgemeine Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen Strom („ANAB Strom“)

§ 1

Gegenstand

COVESTRO Brunsbüttel Energie GmbH, Fährstraße 51, 25541 Brunsbüttel, ("**BEG**" oder „**Netzbetreiber**“) betreibt am Standort Fährstraße 51, 25541 Brunsbüttel („**Industriepark Brunsbüttel**“) ein Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung („**Werksnetz**“). Ein Letztverbraucher („**Kunde**“ oder „**Anschlussnehmer**“, gemeinsam mit BEG auch als „**Vertragspartner**“ oder „**Parteien**“ bezeichnet), der an das Werksnetz angeschlossen ist oder angeschlossen werden will und den Netzanschluss zum Bezug von elektrischer Energie von Stromlieferanten nutzt oder nutzen will, muss einen entsprechenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag („**Vertrag**“) mit BEG abschließen.

Diese Allgemeinen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen Strom („**ANAB Strom**“) regeln die allgemeinen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien hinsichtlich des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung.

Die technischen Eigenschaften des Netzanschlusses und die bei der Anschlussnutzung zu beachtenden technischen Vorgaben sind in separaten Technischen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen Strom („**TNAB Strom**“) geregelt.

§ 2

Änderungen des Netzanschlusses

- 2.1 Ist eine Erweiterung, der Rückbau oder eine sonstige technische Änderung des Netzanschlusses („**Anschlussänderung**“) erforderlich, werden sich die Vertragspartner über notwendige Einzelheiten der Umsetzung vor der Anschlussänderung verständigen und dies ergänzend zum Netzanschlussvertrag vereinbaren.
- 2.2 Sofern keine abweichenden gesetzlichen oder behördlichen Regelungen gelten, trägt der Kunde unabhängig von den Eigentumsverhältnissen am Netzanschluss die durch die Anschlussänderung verursachten Kosten. Dies gilt insbesondere auch, wenn Änderungen an der Anlage des Kunden bzw. an den dort angeschlossenen Betriebsmitteln die Anschlussänderung erforderlich machen.
- 2.3 Soweit die Partner eine Erhöhung der Netzanschlusskapazität vereinbaren oder andere übliche Marktregeln es vorsehen und sofern keine abweichenden gesetzlichen oder

behördlichen Regelungen gelten, ist BEG berechtigt, einen pauschalen Baukostenzuschuss („BKZ“) für die Leistungserhöhung zu verlangen. Die Höhe des BKZ ermittelt sich aus dem Leistungspreis für die Netznutzung zum Zeitpunkt der Vereinbarung über die Leistungserhöhung multipliziert mit der Leistungserhöhung.

- 2.4 Soweit der Kunde die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität überschreitet, ist der Kunde verpflichtet, BEG für diese Überschreitungsleistung einen Preis zu zahlen, der dem pauschalen BKZ gemäß Absatz 2.3 Satz 2 mit dem zum Überschreitungszeitpunkt geltenden Preis entspricht. Dies gilt unabhängig davon, ob durch diese Überschreitung Anschlussänderungen erforderlich werden. Soweit technisch möglich, wird BEG dem Kunden eine entsprechende vertragliche Anpassung der vereinbarten Netzanschlusskapazität anbieten, ggf. verbunden mit den erforderlichen Anschlussänderungen im Sinne des Absatz 2.1. Bis zur Umsetzung einer solchen Leistungserhöhung ist der Kunde verpflichtet, die bisher vereinbarte Netzanschlusskapazität einzuhalten.

§ 3

Unterbrechung der Anschlussnutzung

- 3.1 BEG kann die Anschlussnutzung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. BEG hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Kunden veranlassten Austausches der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 21b EnWG hat BEG nicht zu vertreten.
- 3.2 BEG hat dem Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist BEG nur zur Unterrichtung verpflichtet, soweit der Kunde zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und der Kunde dies BEG unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und BEG dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- Entfällt die Unterrichtungspflicht, ist BEG verpflichtet, dem Kunden auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
- 3.3 BEG ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn und solange die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen der Anschlussnutzung (§ 3.1 des Vertrags) nicht vorliegen.

- 3.4 BEG ist ferner berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Vertrages, der TNAB Strom oder dieser ANAB Strom zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von BEG oder Dritten ausgeschlossen sind.
- 3.5 Bei anderen Zuwiderhandlungen ist BEG berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.
- 3.6 BEG ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Kunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Kunden gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber BEG glaubhaft versichert und BEG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 3.7 BEG hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde oder im Falle des Absatz 3.6 der Lieferant oder der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

§ 4

Leistungsbefreiung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des vorgelagerten Netzbetriebes einschließlich des Netzkopplungspunktes zwischen dem vorgelagerten Netz und dem Netz im Industriepark Brunsbüttel handelt, ist BEG von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit auf unberechtigten

Maßnahmen von BEG beruht oder BEG die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in sonstiger Weise zu vertreten hat. Bei einer Schadenverursachung durch den vorgelagerten Netzbetreiber wird BEG dem Kunden unverzüglich über die damit zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit BEG diese bekannt sind oder von BEG in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 5

Höhere Gewalt

- 5.1 Wenn durch Einwirkungen Höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Krisenversorgung oder sonstiger verwaltungsrechtlicher- oder gesetzlicher Pflichten der Netzbetreiber vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden können. Als Höhere Gewalt gilt ein Ereignis welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhütet werden konnte, beispielsweise Krieg, Terror, Unruhen, Naturgewalten, Feuer und Epidemien sowie Anordnungen der öffentlichen Hand, Arbeitsk Kampfmaßnahmen (z.B. Streik oder Aussperrungen).
- 5.2 Soweit und solange ein Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt von seinen vertraglichen Pflichten befreit ist, wird der anderer Vertragspartner von seinen entsprechenden Pflichten frei.

§ 6

Zutrittsrechte

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem Beauftragten von BEG, des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Im Falle einer Unterbrechung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung nach § 3 ist eine vorherige Benachrichtigung nicht erforderlich.

§ 7

Rechtsnachfolge

- 7.1 Der Kunde ist berechtigt, mit Zustimmung von BEG den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. BEG darf die

Zustimmung verweigern, soweit gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers begründete Bedenken bestehen.

- 7.2 Tritt an die Stelle von BEG ein anderes Unternehmen als Werksnetzbetreiber in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. In diesem Fall ist BEG verpflichtet, dem Kunden den Wechsel des Werksnetzbetreibers anzuzeigen.
- 7.3 Die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen des jeweiligen Vertragspartners im Sinne des § 15 AktG ist in jedem Fall und ohne Zustimmung zulässig.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend für eventuelle, unbeabsichtigte Vertragslücken.

§ 9

Wirtschaftlichkeitsklausel

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zu Grunde liegenden wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Partner zueinander wesentlich, werden die Partner die Folgen einer Änderung miteinander erörtern und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen. Dies gilt insbesondere, wenn sich das dem Vertrag zu Grunde liegende Netznutzungskonzept, die dieses Konzept tragenden Rahmenbedingungen verändern.

§ 10

Änderung von Rahmenbedingungen

Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände, insbesondere rechtliche Rahmenbedingungen oder Branchenstandards (u.a. Stand der Technik), wesentlich ändern, sind die Vertragspartner verpflichtet, diesen Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Kommt eine Vertragsanpassung

trotz Verhandlungen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang eines entsprechenden Angebots beim anderen Vertragspartner zu Stande, kann der Vertrag durch beide Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben sowie Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörden erforderlich ist.

§ 11

Datenschutz und Vertraulichkeit

- 11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die Vertragspartner sind mit der Weitergabe der Daten an Dritte einverstanden, soweit dies zur Abwicklung des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrags dient.
- 11.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt dieser Vereinbarung, sowie alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen durch die Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht offen zulegen und ihren Mitarbeitern eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen. Nicht erfasst von dieser Geheimhaltungspflicht sind solche Informationen, Daten, Unterlagen etc., die allgemein bekannt sind oder die von einem Dritten rechtmäßig zur Kenntnis gebracht wurden.
- 11.3 Verbundene Unternehmen der Vertragspartner im Sinne des § 15 AktG und Personen, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer o. ä.), sowie Gerichte und Behörden gelten nicht als Dritte im Sinne dieses Vertrages.

* * * * *